



Die Deutsche Delegation zur Unterzeichnung des Friedensvertrags in Versailles 1919

von links: Robert Leinert (1873-1940), Carl Melchior (1871-1933), Johannes Giesberts (1865-1938), Außenminister Ulrich Graf von Brockdorff-Rantzau (1869-1928), Otto Landsberg (1892-1933) und Walther Schücking (1875-1935).

Nach Artikel 105 des Friedensvertrags von Versailles verloren die am 10. Januar 1920 im Danziger Gebiet wohnhaft gewesenen deutschen Reichsangehörigen mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags die deutsche Staatsangehörigkeit und erwarben die Staatsangehörigkeit der inzwischen gegründeten Freien Stadt Danzig. Zu dieser Zeit lebten dort ca. 380.000 Deutsche und ca. 16.000 Polen.

Nach Artikel 106 des Friedensvertrags waren die vom Staatsangehörigkeitswechsel betroffenen Personen („Optanten“) aber berechtigt, sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrags für die deutsche Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Dazu bedurfte es vertraglicher Vereinbarungen („Optionsvertrag“) zwischen dem Deutschen Reich und Danzig, in denen insbesondere die bei der Ausübung des Optionsrechts zu beachtenden Förmlichkeiten zu regeln und die Rechte der Optanten genauer zu bestimmen waren.

Der Reichstag beschloß ein entsprechendes Gesetz und stimmte dem Vertrag zu. Mit Zustimmung des Reichsrats wurde es verkündet, und es folgte die Veröffentlichung des Vertrags.

Vertrag
zwischen
dem Deutschen Reiche und Danzig
über die Regelung von Optionsfragen.

Artikel 1.

Als wohnhaft im Gebiet der zukünftigen Freien Stadt Danzig im Sinne der Bestimmungen der Artikel 105 und 106 des Friedensvertrags sind diejenigen Personen anzusehen, die in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 10. Januar 1920 gehabt haben („Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz.“ - Red.). Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß bei deutschen Reichsangehörigen, die am 10. Januar 1920 einen solchen Wohnsitz sowohl im Danziger Gebiet als auch in Deutschland gehabt haben, für die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 105 und 106 des Friedensvertrags über den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit und über das Optionsrecht der Wohnsitz in Deutschland außer Betracht bleibt.

Artikel 2.

Die Option erfolgt durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde. Zuständig zur Entgegennahme der Erklärungen sind für die im Deutschen Reiche oder im Gebiete der Freien Stadt Danzig sich aufhaltenden Optionsberechtigten in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat des Aufenthaltsortes, im übrigen die diplomatischen und konsularischen Vertreter des Deutschen Reichs oder Danzigs.

Wenn die Option vor einer Behörde erklärt wird, die außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig ihren Sitz hat, so ist die gemäß Artikel 105 des Friedensvertrags erlangte Anwartschaft auf die Danziger Staatsangehörigkeit durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die von der zur Ausstellung von Heimatscheinen zuständigen Danziger Behörde ausgestellt wird.

Die Erklärung muß zu Protokoll oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form erfolgen; über die Erklärung ist von der sie entgegennehmenden Behörde ein Ausweis zu erteilen, worin auch die in den Besitz der gewählten Staatsangehörigkeit gelangenden Familienmitglieder aufgeführt werden sollen.

Die ordnungsgemäß erfolgte Abgabe der Erklärung bewirkt den Erwerb der gewählten Staatsangehörigkeit unter Verlust der Anwartschaft aus Artikel 105 des Friedensvertrags oder der auf Grund dieses Artikels erworbenen Staatsangehörigkeit. (fett durch die Red.)

Artikel 3.

Für elternlose Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Den Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu, wenn sie vor Ablauf der Frist das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn vor Ablauf der Frist der Grund für die gesetzliche Vertretung fortgefallen ist. Auf die Ausübung des Widerrufsrechts finden die Bestimmungen des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrags entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Das Optionsrecht erlischt durch einen in den Formen des Artikels 2 erklärten Verzicht auf die Option. Der Verzicht erstreckt seine Wirkung auf den gleichen Personenkreis, auf den die Option ihre Wirkung ausüben würde.

Auf den Verzicht finden die Bestimmungen des Artikels 3 sinngemäße Anwendung. Die Ausübung des im Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Widerrufsrechts gilt als Ausübung des Optionsrechts.

Artikel 5.

Die Regierung der Freien Stadt Danzig errichtet in Danzig eine Sammelstelle für die abgegebenen Optionserklärungen. An diese Sammelstelle haben die nach Artikel 2 Abs. 2, Artikel 4 zur Entgegennahme der Option und des Verzichts auf die Option zuständigen deutschen und Danziger Behörden eine Abschrift der von ihnen gemäß Artikel 2 Abs. 3, Artikel 4 erteilten Ausweise gleichzeitig mit deren Erteilung einzusenden. Die Regierung der Freien Stadt Danzig wird der deutschen Regierung vierteljährlich, und zwar zum ersten Male am 1. Februar 1921 Verzeichnisse der Personen mitteilen, die ihr Optionsrecht ausgeübt oder darauf verzichtet haben.

Artikel 6.

Personen, die gemäß Artikel 6 Abs. 3 des Friedensvertrags ihren Wohnsitz in das Gebiet des Deutschen Reichs verlegen, dürfen in der ihnen im Artikel 106 Abs. 4 des Friedensvertrags gewährleisteten Befugnis zur Mitnahme ihrer beweglichen Habe durch keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere nicht durch Konversion von Geldforderungen, zwangsweise Umwechslung von Geldern oder durch Beschlagnahme von Wertpapieren, beschränkt werden.

Artikel 7.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrags sollen von einer Kommission entschieden werden, die sich aus je einem Angehörigen der vertragschließenden Teile zusammensetzt und je nach bedarf in Danzig zusammentritt.

In allen Fällen, wo sich die beiden Mitglieder der Kommission nicht einigen, entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, über dessen Ernennung sich die vertragschließenden Teile verständigen werden.

Artikel 8.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifizierungsurkunden sollen sobald als möglich in Danzig ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifizierungsurkunden in Kraft.

Danzig, den 8. November 1920

*Der Deutsche Reichs-
und Staatskommissar.
Foerster*

Stempel

*Der Vorsitzende
des Staatsrats.
In Vertretung:
Kameke*

Stempel

Von der Vertragschließung bis zur Ratifizierung und dem Austausch der Ratifizierungsurkunden verging über ein Jahr. **Am 17.12.1921 trat der Optionsvertrag in Kraft.**